

Richtlinien zur Förderung der Familienbildung und Familienerholung

vom 10.04.1991, geändert am 07.03.2012

1. Familienbildung

- 1.1 Der Kreis fördert nur Maßnahmen, die auch vom Land gefördert werden. Eine eigene Berechnung für die Gewährung des Kreiszuschusses wird nicht vorgenommen.
- 1.2 Der Kreiszuschuss zu den ungedeckten Kosten beträgt 2,55 €/Tag und Kreisteilnehmer für längstens 7 Tage je Maßnahme.
- 1.3 Die Anträge sind formlos bis spätestens 3 Monate nach Durchführung der Maßnahme unter Beifügung einer Teilnehmerliste (mit Name, Alter, Anschrift) vorzulegen.
- 1.4 Bei Nachweis des Landeszuschusses wird auf die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises verzichtet.

2. Familienerholung

- 2.1 Der Kreis fördert nur Maßnahmen, die auch vom Land bezuschusst werden. Eine eigene Berechnung für die Gewährung des Kreiszuschusses wird nicht vorgenommen.
- 2.2 Der Kreiszuschuss zu den ungedeckten Kosten beträgt 2,55 €/Tag und Kreisteilnehmer für längstens 28 Tage je Maßnahme.
- 2.3 Die Anträge sind formlos – unter Beifügung einer Teilnehmerliste (Name, Alter, Anschrift) – spätestens 3 Monate nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.
- 2.4 Wäre die Gewährung eines Landeszuschusses nachgewiesen, ist die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises entbehrlich.

Die Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft.